



Anerkennung der Lichtstiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 17. November 2015 errichtete Lichtstiftung mit Sitz in Wiesbaden mit Stiftungsurkunde vom 23. November 2015 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04/11 - (14) - 195 -

Darmstadt, den 23. November 2015